Merkblatt

Landesförderung für Direktvermarktungsbetriebe Digitalisierung & Geräte zur Direktvermarktung

Beihilfen für Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe gemäß § 37 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Richtlinie zur Förderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmitteln (SA.110822)

Zielsetzung

Mit dieser Maßnahme werden Investitionen von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe in Tirol unterstützt, die der Entwicklung bzw. Absicherung von Hygiene- und/oder Qualitätsstandards in der Direktvermarktung dienen. Dadurch sollen Verbesserungen bei der Verarbeitung und Vermarktung wie auch bei der Anpassung und Verbesserung an die hygienischen Standards initiiert werden.

Geltungsgrundlagen

- Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen 2023 2027; GZ 2022-0.788.143 (SRL LE-Projekt)
- Verordnung (EU) 2022/2472 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten
- Richtlinie zur F\u00f6rderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmittel (SA.110822)
- Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 31. 01. 2023)

Förderwerber

In Anlehnung an die *SRL LE-Projekt* sind Förderwerber natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Betriebsstandort in Tirol im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften, und zwar als

 landwirtschaftlichen Betrieb i.S. des § 3 der Richtlinie zur F\u00f6rderung der Tiroler Landwirtschaft aus Landesmittel (SA.110822) mit Direktvermarktung

Fördergegenstand

Förderbar sind Investitionen in

- die Digitalisierung hinsichtlich technischer Einrichtungen inkl. IT-Lösungen
- Maschinen, Anlagen und Geräte sowie damit verbundene Einrichtungen (z.B. Regale, Tische, Anrichten, ...)

jeweils für den Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Urprodukten.

Nicht förderbar sind:

- bauliche Anlagen: Neu-, Zu- und Umbauten, Böden, Fliesen, Paneele, Decken, Türen, Fenster etc. einschließlich der Installationen für Elektro, Heizung, Sanitär, Lüftung
- o (Elektro-) Geräte, die über die KPC gefördert werden (Kühl- und Gefriergeräte; Waschmaschinen)

Art und Ausmaß der Förderung

Die Beihilfen nach dieser Maßnahme werden ausschließlich aus Landesmittel finanziert.

- Maximale Investitionskosten: € 30.000,00 netto
 Investitionen, die dieses Ausmaß überschreiten, sind auf Basis der jeweils gültigen SRL LE-Projekt zu beantragen
- Minimale anrechenbare Investitionskosten: € 5.000,00 netto
- Investitionszuschuss: 25 % der anrechenbaren Kosten; Kostennachweise in Form von Rechnungen und Zahlungsbelegen müssen in voller Höhe der Investitionskosten vorgelegt werden
- Gebrauchte Maschinen und Geräte werden nicht gefördert

Fördervoraussetzungen

- Bewirtschaftung von mindestens 2 ha LN
- Ausreichende berufliche Qualifikation (geeignete Facharbeiterprüfung oder mindestens drei Jahre Berufserfahrung)
- Auflistung aller Direktvermarktungsprodukte sowie deren Absatzwege (Ab Hof, Bauernmärkte, direkt in Lebensmittelgeschäften, ...)

Genehmigung, Abrechnung, Auszahlung

- Eine positive Stellungnahme der zuständigen Lebensmittelkontrollstelle ist vorzulegen
- Die Genehmigung kann weitere Auflagen und Bedingungen enthalten
- Für die Genehmigung ist ein Angebot vorzulegen. Im Einzelfall können zur Genehmigung weitere Angebote nachgefordert werden
- Für die Auszahlung der Förderung sind Originalrechnungen und Zahlungsbelege notwendig. Die Übermittlung der Rechnungen und der Zahlungsbelege ist via Mail möglich.
- Barzahlungen sind bis zu einem Rechnungsbetrag von € 5.000,00 netto möglich, darüber sind ausschließlich Rechnungen mit Banküberweisungen förderfähig
- Rechnungen unter € 100,00 werden nicht berücksichtigt. Eigenleistungen und Schichten sind aufgrund der reduzierten Rechnungsvorlage nicht möglich
- Keine Förderung für Eigenleistungen und Rechnungen vor Antragsstellung
- Genehmigungen/Ablehnungen ergehen ausschließlich schriftlich

Förderabwicklungsstelle

- Abwicklung erfolgt durch die Abteilung Agrarwirtschaft
- Antragsstellung erfolgt mittels Onlineantrag über die BLK
- Dabei sind mindestens nachfolgende Unterlagen hochzuladen:
 - > Angebot
 - > Auflistung aller vermarkteten Produkte mit Mengenangaben
 - > Angabe der Produkte und Vermarktungswege

Gültigkeit des Merkblattes

Diese Landesförderung ist bedingt durch die Verfügbarkeit budgetärer Mittel und endet jedenfalls am 31.12.2024

Die Abteilung Agrarwirtschaft wird mit der Umsetzung dieser Maßnahme beauftragt
Innsbruck, am
LH-Stv. ÖR Josef Geisler